

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 07.02.2025
AZ.: III/41

WP 20-25 SV 41/118

Beschlussvorlage

Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

27.03.2025

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

02.07.2025

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

09.07.2025

Entscheidung

Anlage 1_Synopse Benutzungs-Satzung Stadtbibliothek

Anlage 2_Synopse Gebühren Stadtbibliothek

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 3. Nachtragssatzung zu Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden vom 01.07.2022:

3. Nachtragssatzung vom 07.05.2025 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden vom 01.07.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbibliothek Hilden ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlicher Rechtsgrundlage unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art und Objekte der LeihBar (Bibliothek der Dinge) zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek Hilden zu benutzen.

Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien und Objekten ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung und Datenschutz nach DSGVO

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.
- (3) Die Bibliothek erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vertraglicher Maßnahmen gestattet:
 - Name der benutzenden Person, ggf. Titel,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - bei Minderjährigen auch Name und Anschrift einer sorgeberechtigten Person,
 - Passwort (anonymisiert),
 - Telefon-/Handynummer (bei Einwilligung),
 - E-Mail-Adresse (bei Einwilligung),
 - Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten.
- (4) Sind für Veranstaltungen der Bibliothek Anmeldungen erforderlich, willigen die Teilnehmer

bzw. eine sorgeberechtigte Person per Unterschrift in die Erfassung personenbezogener Daten ein:

- Name, Vorname (ggf. von Eltern und Kindern),
- Alter,
- Telefon-/Handynummer,
- E-Mail-Adresse.

- (5) Der/die Benutzer*in hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.
- (6) Die Bibliothek übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z. B. an den Vollstreckungsdienst.

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 6 zu entrichten.
- (2) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisgebühren).

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art und Objekte aus der LeihBar bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Ausgeliehene Medien und Objekte sind gegen Bearbeitungsgebühren nach § 9 Nr.12 vor-merkbar; bestimmte Medien und Objekte können nur in besonderen Ausnahmefällen vorgemerkt werden.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Objekte kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Kundennummer auf dem Benutzungsausweis anzugeben.
- (5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien und Objekte müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien und Objekte jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Möglichkeit einer Verlängerung endet um 24:00 Uhr des jeweiligen Fristtages. Nach Ende der Öffnungszeiten eingehende Verlängerungsanträge per E-Mail werden als fristgerecht berücksichtigt, jedoch erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristgerechte Rückgabe der Medien und Objekte erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten er-

folgt über die automatisierte Außenrückgabe.

Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien und Objekte (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzern. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien und Objekte erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

- (8) Werden Medien und Objekte während der Öffnungszeit zurückgegeben, so sind sie nach der Rückbuchung durch die Benutzer selbst in die gekennzeichneten Rückgabecontainer und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurückzusortieren. Bei fehlerhaften Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung der entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen. Der Benutzungsausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurückzugeben.
- (9) Für Anträge auf Verlängerung besteht kein Anspruch auf Durchführung und Rückbestätigung.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 13 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution in Rechnung gestellt werden.
- (2) Informationen können auch über die Internetzugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Entlehene Medien und Objekte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entlehene Medien und Objekte, insbesondere durch eine unrichtige, unvollständige oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechende Verwendung dieser, entstanden sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bibliothek oder ihrer Beschäftigten beruhen, bleibt unberührt.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Der/die Benutzer*in haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Entlehene Medien und Objekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien und Objekte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien und Objekten hat der/die Benutzer*in Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen.

sowie eine Pauschale für die Transponder zu erbringen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und der Pauschale für Ersatztransponder zu erbringen.

- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.

§ 8 Vollstreckung - Versäumnisgebühren

- (1) Für Medien und Objekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr richtet nach § 9 Nr. 7 bis Nr. 9.
- (3) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.
- (4) Werden ausgeliehene Medien und Objekte nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Objekte Schadenersatz zu verlangen. Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme dieser Medien und Objekte. Der zu leistende Schadenersatz enthält die Kosten der Ersatzbeschaffung, eine Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr. 11).
- (5) Bei offenen Gebühren ist keine Verlängerung der Medien und Objekte online über BIBNET möglich. Ab 10 € ist der Benutzungsausweis gesperrt. Die Ausleihe von Medien und Objekten über die Selbstverbuchungsgeräte und die Nutzung der Internet-Zugänge ist erst nach Freischaltung durch Bezahlung wieder möglich.
- (6) Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren. Die Sperre erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

		Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtskarte NRW Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und -schüler an (Berufs-)Kollegschaften, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Auszubildende und Studierende zwischen dem 18. und vollendeten 29. Lebensjahr.	7,00
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	20,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts (pro Jahr)	23,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei DVDs, Blu-rays, Konsolenspielen pro Einheit und Überschreitungstag	1,00
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit und Objekten pro Objekt für jede angefangene Überschreitungswöch	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich die Versäumnisgebühr nach Abs. 8	

	je Medieneinheit und je Objekt für jede Überschreitungswoche um jeweils 2,00 €: - 1. Überschreitungswoche - 2. Überschreitungswoche - 3. Überschreitungswoche	1,00 3,00 5,00
10.	Bearbeitungspauschale für Ersatzbeschaffung	10,00
11.	Pauschale für Ersatztransponder	1,50
12.	Vormerkung	1,00
13.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
14.	Verbrauchsmaterial für die Nutzung von Medien und Objekten der LeihBar	3,00
15.	Leihgebühr pro Bestseller	2,00
16.	Leihgebühr pro Blu-ray, DVD (aktuelle Spielfilme)	2,00
17.	Leihgebühr pro Konsolenspiel für Erwachsene	2,00
18.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Beilagen von CDs, Tonies, Hörbücher und Konsolenspiele	1,50
19.	Ersatz-/Verlustgebühr für Aufbewahrungsbehälter von Objekten der LeihBar, Medien und Tonieboxen	3,00
20.	Ersatz-/Verlustgebühr für Spieleteil	1,50
21.	Pro Kopierpapier, pro Laminierfolie zur Nutzung vor Ort	0,10
22.	Flohmarkt Medien	0,50
23.	Flohmarkt Gaming	2,00

Ausnahmen von den oben genannten Gebühren sind bei besonderen Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich.

Leihfristen der Stadtbibliothek Hilden

Bücher	28 Tage
Medienpakete	28 Tage
Spiele	28 Tage
Hörbücher	28 Tage
CDs - Sach	28 Tage
CDs - Kinder	28 Tage
CDs - Musik	28 Tage
Tonies	28 Tage
Tonieboxen	28 Tage
TipToi-Stifte	28 Tage
Themenkoffer	28 Tage
Objekte der LeihBar	28 Tage
Mobile CD- & DVD-Player	28 Tage
Bestseller	28 Tage
Konsolenspiele / Zubehör	28 Tage
Zeitschriften	14 Tage
DVDs, Sach-DVDs, Musik-DVDs & Blu-rays	14 Tage

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 01.07.2022 mit allen dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Aufgrund der Ende 2024 im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege beschlossenen Erhöhung der Jahresgebühren für Erwachsene ist eine Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung notwendig (siehe Anlage 2).

Darüber hinaus sind einige kleinere Änderungen und Korrekturen basierend auf den Entwicklungen der Stadtbibliothek seit der letzten Nachtragssatzung vonnöten (siehe Anlage 1).

Allgemeine Änderung

In der Satzung insgesamt wurde „Stadtbücherei“ durch „Stadtbibliothek“ ersetzt, da die Bibliothek inzwischen in „Stadtbibliothek Hilden“ umbenannt wurde. Daraus ergibt sich keine Änderung der Bedeutung der Satzung.

Zu Änderungen in § 3 Absatz 3:

Die Angabe der Nationalität bei der Anmeldung entfällt. Diese Information besitzt in den Abläufen der Stadtbibliothek keine Relevanz mehr.

Zu Änderungen in § 3 Absatz 5 sowie § 7 Absatz 3 und 7:

In § 7 Absatz 6 und 7 sorgte die verwendete Form des Genders für inhaltliche Probleme. Die benutzende Person wurde vorher „der Benutzer“ genannt. Der Benutzer ist der Mensch, der mit seinem Nuterausweis ein Medium entliehen hat. Diese Person kann benannt und zugeordnet werden, da bekannt ist, auf welchen Ausweis welches Medium wann ausgeliehen wurde. Die benutzende Person hingegen ist nach dem Wortverständnis diejenige, die das Medium tatsächlich nutzt. Leiht also Person A als Nutzer eine DVD aus und spielt Person B diese DVD im Rahmen einer öffentlichen Aufführung ab, wäre nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 3 eine Haftung von B gemeint. Person B ist im Zweifelsfall unbekannt, es wäre also gegebenenfalls schwierig, den Freistellungsanspruch geltend zu machen/durchzusetzen.

Entsprechend wurde auch § 3 Absatz 5 zur Vereinheitlichung an die Formulierung angepasst.

Zu Änderungen in § 6 Absatz 2

Korrektur der Schreibweise von Internetzugänge („Internet- Zugänge“ □ „Internetzugänge“)

Zu Änderungen in § 9 Nr. 1-4, Nr. 11 und Nr. 14

Der Ehrenamtspass Hilden existiert seit 2024 nicht mehr. Stattdessen gibt es nur noch die Ehrenamtskarte NRW. Um Ehrenamtler*innen weiterhin Vergünstigungen zuteil kommen zu lassen, wurde dieser Punkt abgeändert, sodass Personen mit der Ehrenamtskarte NRW Hilden auch weiterhin einen kostenfreien Bibliotheksausweis erhalten können.

In Nr. 2 wurde „Studenten“ zu „Studierende“ abgeändert, um alle Personen, die sich im Studium befinden, anzusprechen.

In Nr. 3 findet sich die im Rat beschlossene Änderung der Gebühren für Erwachsene. Diese wurde von 17,00 € pro Jahr auf 20,00 € pro Jahr angehoben.

Bei den Gebühren für Familienausweise in Nr. 4 wurde die Anmerkung „pro Jahr“ ergänzt und passend zu der Gebührenerhöhung für Erwachsenenenausweise auch hier die Gebühr um 3,00 € angehoben. Dadurch ergibt sich eine geringfügige Mehrbelastung für Familien, die im Rahmen der Änderung der Erwachsenenengebühr jedoch notwendig ist.

Die Erhöhung der Gebühren bei Familienausweisen auf 23,00 € sorgt bei gleichbleibenden Zahlen für eine Erhöhung der Einnahmen um 1.296,00 € von 8.640,00 € auf 9.936,00 €.

Bei den Erwachsenenenausweisen sorgt die Erhöhung der Gebühr auf 20,00 € für eine Erhöhung der Einnahmen um 4.842,00 € von 27.438,00 € auf 32.280,00 €.

Gesamterhöhung Einnahmen: ca. 6.000 €

In Nr. 11 wurde die Gebühr für runde Ersatztransponder gestrichen. Diese Transponder werden nicht mehr benutzt und müssen entsprechend auch nicht mehr ersetzt werden.

In Nr. 14 wurde die Anmerkung „(2 versch. Preise)“ gestrichen. Es gibt nur einen Preis bei dem Verbrauchsmaterial der LeihBar, der auch korrekt vermerkt war und bleibt.

Zu Änderungen in § 9 Leihfristen:

Die Leihfrist der CDs - Musik wurden von 14 Tage auf 28 Tage angehoben. Basierend auf den Ausleihzahlen ist eine im Vergleich mit anderen CDs verkürzte Ausleihdauer nicht länger zeitgemäß.

Im Haushaltsplan 2025 sind ab 2025 Benutzungsgebühren i. H. v. 76.000 € enthalten (s.a. SV 41/101/1 - Rat 17.12.24). Mit der geplanten Erhöhung der Gebührentarife wird der im Haushaltsplan 2025 vorgesehene Ansatz erreicht werden können.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

keine

Inklusionsrelevanz:

keine

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	040601	Betreiben einer Stadtbibliothek
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen) freiwillige Leistung
		X

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Zeile ErgPlan	Bezeichnung	Betrag €
2025 ff	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	76.000

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Mit der geplanten Erhöhung der Gebührentarife wird der im Haushaltsplan 2025 vorgesehene Ansatz erreicht werden können.

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Alt

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbücherei Hilden ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlicher Rechtsgrundlage unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art und Objekte der LeihBar (Bibliothek der Dinge) zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei Hilden zu benutzen.

Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien und Objekten ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung und Datenschutz nach DSGVO

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des

NEU

Benutzungs- und Gebührensatzung für die **Stadtbibliothek Hilden**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die **Stadtbibliothek Hilden** beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die **Stadtbibliothek Hilden** ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlicher Rechtsgrundlage unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art und Objekte der LeihBar (Bibliothek der Dinge) zu entleihen und die Einrichtung der **Stadtbibliothek Hilden** zu benutzen.

Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien und Objekten ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung und Datenschutz nach DSGVO

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des

Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.

(2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.

(3) Die Bibliothek erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vertraglicher Maßnahmen gestattet:

- Name der benutzenden Person, ggf. Titel,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- bei Minderjährigen auch Name und Anschrift einer sorgeberechtigten Person,
- Passwort (anonymisiert),
- Telefon-/Handynummer (bei Einwilligung),
- E-Mail-Adresse (bei Einwilligung),
- **Nationalität,**
- Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten.

(4) Sind für Veranstaltungen der Bibliothek Anmeldungen erforderlich, willigen die Teilnehmer bzw. eine sorgeberechtigte Person per Unterschrift in die Erfassung personenbezogener Daten ein:

- Name, Vorname (ggf. von Eltern und Kindern),
- Alter,
- Telefon-/Handynummer,
- E-Mail-Adresse.

(5) Der Benutzer hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht

Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.

(2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.

(3) Die Bibliothek erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vertraglicher Maßnahmen gestattet:

- Name der benutzenden Person, ggf. Titel,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- bei Minderjährigen auch Name und Anschrift einer sorgeberechtigten Person,
- Passwort (anonymisiert),
- Telefon-/Handynummer (bei Einwilligung),
- E-Mail-Adresse (bei Einwilligung),
- Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten.

(4) Sind für Veranstaltungen der Bibliothek Anmeldungen erforderlich, willigen die Teilnehmer bzw. eine sorgeberechtigte Person per Unterschrift in die Erfassung personenbezogener Daten ein:

- Name, Vorname (ggf. von Eltern und Kindern),
- Alter,
- Telefon-/Handynummer,
- E-Mail-Adresse.

(5) **Der/die Benutzer*in** hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht

auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.

(6) Die Bibliothek übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z. B. an den Vollstreckungsdienst.

§ 4 Benutzungsausweis

(1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 6 zu entrichten.

(2) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisgebühren).

§ 5 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art und Objekte aus der LeihBar bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Ausgeliehene Medien und Objekte sind gegen Bearbeitungsgebühren nach § 9 Nr.12 vormerkbar; bestimmte Medien und Objekte können nur in besonderen Ausnahmefällen vorgemerkt werden.

(3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Objekte kann durch die Bibliothek begrenzt werden.

auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.

(6) Die Bibliothek übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z. B. an den Vollstreckungsdienst.

§ 4 Benutzungsausweis

(1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 6 zu entrichten.

(2) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisgebühren).

§ 5 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art und Objekte aus der LeihBar bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Ausgeliehene Medien und Objekte sind gegen Bearbeitungsgebühren nach § 9 Nr.12 vormerkbar; bestimmte Medien und Objekte können nur in besonderen Ausnahmefällen vorgemerkt werden.

(3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Objekte kann durch die Bibliothek begrenzt werden.

(4) Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Kundennummer auf dem Benutzungsausweis anzugeben.

(5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien und Objekte müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien und Objekte jederzeit zurückzufordern.

(7) Die Möglichkeit einer Verlängerung endet um 24:00 Uhr des jeweiligen Fristtages. Nach Ende der Öffnungszeiten eingehende Verlängerungsanträge per E-Mail werden als fristgerecht berücksichtigt, jedoch erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristgerechte Rückgabe der Medien und Objekte erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt über die automatisierte Außenrückgabe. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien und Objekte (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzern. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien und Objekte erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

(8) Werden Medien und Objekte während der Öffnungszeit zurückgegeben, so sind sie nach der Rückbuchung durch die Benutzer selbst in die gekennzeichneten Rückgabecontainer und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurückzusortieren. Bei fehlerhaften Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung der entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen. Der Benutzungsausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurückzugeben.

(4) Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Kundennummer auf dem Benutzungsausweis anzugeben.

(5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien und Objekte müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien und Objekte jederzeit zurückzufordern.

(7) Die Möglichkeit einer Verlängerung endet um 24:00 Uhr des jeweiligen Fristtages. Nach Ende der Öffnungszeiten eingehende Verlängerungsanträge per E-Mail werden als fristgerecht berücksichtigt, jedoch erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristgerechte Rückgabe der Medien und Objekte erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt über die automatisierte Außenrückgabe. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien und Objekte (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzern. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien und Objekte erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

(8) Werden Medien und Objekte während der Öffnungszeit zurückgegeben, so sind sie nach der Rückbuchung durch die Benutzer selbst in die gekennzeichneten Rückgabecontainer und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurückzusortieren. Bei fehlerhaften Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung der entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen. Der Benutzungsausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurückzugeben.

(9) Für Anträge auf Verlängerung besteht kein Anspruch auf Durchführung und Rückbestätigung.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

(1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 13 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution in Rechnung gestellt werden.

(2) Informationen können auch über die Internet- Zugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Entlehene Medien und Objekte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien und Objekte, insbesondere durch eine unrichtige, unvollständige oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechende Verwendung dieser, entstanden sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bibliothek oder ihrer Beschäftigten beruhen, bleibt unberührt.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die benutzende Person haftet der Stadt für

(9) Für Anträge auf Verlängerung besteht kein Anspruch auf Durchführung und Rückbestätigung.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

(1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 13 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution in Rechnung gestellt werden.

(2) Informationen können auch über die **Internetzugänge** der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Entlehene Medien und Objekte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien und Objekte, insbesondere durch eine unrichtige, unvollständige oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechende Verwendung dieser, entstanden sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bibliothek oder ihrer Beschäftigten beruhen, bleibt unberührt.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. **Der/die Benutzer*in** haftet der Stadt für Forderungen

Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Entliehene Medien und Objekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien und Objekte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien und Objekten hat die benutzende Person Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen sowie eine Pauschale für die Transponder zu erbringen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und der Pauschale für Ersatztransponder zu erbringen.

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.

§ 8 Vollstreckung - Versäumnisgebühren

(1) Für Medien und Objekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Versäumnisgebühr richtet nach § 9 Nr. 7 bis Nr. 9.

(3) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.

(4) Werden ausgeliehene Medien und Objekte nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Objekte Schadenersatz zu verlangen. Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme dieser Medien und Objekte. Der zu

nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Entliehene Medien und Objekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien und Objekte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien und Objekten hat der/die Benutzer*in Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen sowie eine Pauschale für die Transponder zu erbringen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und der Pauschale für Ersatztransponder zu erbringen.

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.

§ 8 Vollstreckung - Versäumnisgebühren

(1) Für Medien und Objekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Versäumnisgebühr richtet nach § 9 Nr. 7 bis Nr. 9.

(3) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.

(4) Werden ausgeliehene Medien und Objekte nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Objekte Schadenersatz zu verlangen. Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme dieser Medien und Objekte. Der zu

leistende Schadenersatz enthält die Kosten der Ersatzbeschaffung, eine Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr. 11).

(5) Bei offenen Gebühren ist keine Verlängerung der Medien und Objekte online über BIBNET möglich. Ab 10 € ist der Benutzungsausweis gesperrt. Die Ausleihe von Medien und Objekten über die Selbstverbuchungsgeräte und die Nutzung der Internet-Zugänge ist erst nach Freischaltung durch Bezahlung wieder möglich.

(6) Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

Änderungen s. Anlage 2

Leihfristen der Stadtbücherei Hilden:

Bücher	28 Tage
Medienpakete	28 Tage
Spiele	28 Tage
Hörbücher	28 Tage
CDs - Sach	28 Tage
CDs - Kinder	28 Tage
Tonies	28 Tage
Tonieboxen	28 Tage
TipToi-Stifte	28 Tage
Themenkoffer	28 Tage
Objekte der LeihBar	28 Tage
Mobile CD- & DVD-Player	28 Tage

leistende Schadenersatz enthält die Kosten der Ersatzbeschaffung, eine Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr. 11).

(5) Bei offenen Gebühren ist keine Verlängerung der Medien und Objekte online über BIBNET möglich. Ab 10 € ist der Benutzungsausweis gesperrt. Die Ausleihe von Medien und Objekten über die Selbstverbuchungsgeräte und die Nutzung der Internet-Zugänge ist erst nach Freischaltung durch Bezahlung wieder möglich.

(6) Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

Änderungen s. Anlage 2

Leihfristen der **Stadtbibliothek** Hilden:

Bücher	28 Tage
Medienpakete	28 Tage
Spiele	28 Tage
Hörbücher	28 Tage
CDs - Sach	28 Tage
CDs - Kinder	28 Tage
CDs - Musik	28 Tage
Tonies	28 Tage
Tonieboxen	28 Tage
TipToi-Stifte	28 Tage
Themenkoffer	28 Tage
Objekte der LeihBar	28 Tage
Mobile CD- & DVD-Player	28 Tage

Bestseller	28 Tage
Konsolenspiele / Zubehör	28 Tage
Zeitschriften	14 Tage
CDs – Musik	14 Tage
DVDs, Sach-DVDs, Musik-DVDs & Blu-rays	14 Tage

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 22.08.1993 mit allen dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Bestseller	28 Tage
Konsolenspiele / Zubehör	28 Tage
Zeitschriften	14 Tage
DVDs, Sach-DVDs, Musik-DVDs & Blu-rays	14 Tage

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die **Stadtbibliothek Hilden** tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 22.08.1993 mit allen dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

§ 9 Höhe der Gebühren

	ALT	Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und -schüler an (Berufs-)Kollegschaften, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Auszubildende und Studenten zwischen dem 18. und vollendeten 29. Lebensjahr.	7,00
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	17,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts	20,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei DVDs, Blu-rays, Konsolenspielen pro Einheit und Überschreitungstag	1,00
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit und Objekten pro Objekt für jede angefangene Überschreitungswöch	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich die Versäumnisgebühr nach Abs. 8 je Medieneinheit und je Objekt für jede Überschreitungswöch um jeweils 2,00 €:	
	- 1. Überschreitungswöch	1,00
	- 2. Überschreitungswöch	3,00
	- 3. Überschreitungswöch	5,00
10.	Bearbeitungspauschale für Ersatzbeschaffung	10,00
11.	Pauschale für Ersatztransponder:	
	- Standard-Transponder	1,50
	- Runder Transponder (für CD, DVD, Konsolenspiel und Blu-ray)	2,50
12.	Vormerkung	1,00
13.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
14.	Verbrauchsmaterial für die Nutzung von Medien und Objekten der LeihBar (2 versch. Preise)	3,00
15.	Leihgebühr pro Bestseller	2,00
16.	Leihgebühr pro Blu-ray, DVD (aktuelle Spielfilme)	2,00
17.	Leihgebühr pro Konsolenspiel für Erwachsene	2,00
18.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Beilagen von CDs, Tonies, Hörbücher und Konsolenspiele	1,50
19.	Ersatz-/Verlustgebühr für Aufbewahrungsbehälter von Objekten der LeihBar, Medien und Tonieboxen	3,00

§ 9 Höhe der Gebühren

	NEU	Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtskarte NRW Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und -schüler an (Berufs-)Kollegschaften, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Auszubildende und Studierende zwischen dem 18. und vollendeten 29. Lebensjahr.	7,00
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	20,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts (pro Jahr)	23,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei DVDs, Blu-rays, Konsolenspielen pro Einheit und Überschreitungstag	1,00
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit und Objekten pro Objekt für jede angefangene Überschreitungswöch	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich die Versäumnisgebühr nach Abs. 8 je Medieneinheit und je Objekt für jede Überschreitungswöch um jeweils 2,00 €:	
	- 1. Überschreitungswöch	1,00
	- 2. Überschreitungswöch	3,00
	- 3. Überschreitungswöch	5,00
10.	Bearbeitungspauschale für Ersatzbeschaffung	10,00
11.	Pauschale für Ersatztransponder	1,50
12.	Vormerkung	1,00
13.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
14.	Verbrauchsmaterial für die Nutzung von Medien und Objekten der LeihBar	3,00
15.	Leihgebühr pro Bestseller	2,00
16.	Leihgebühr pro Blu-ray, DVD (aktuelle Spielfilme)	2,00
17.	Leihgebühr pro Konsolenspiel für Erwachsene	2,00
18.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Beilagen von CDs, Tonies, Hörbücher und Konsolenspiele	1,50
19.	Ersatz-/Verlustgebühr für Aufbewahrungsbehälter von Objekten der LeihBar, Medien und Tonieboxen	3,00

20.	Ersatz-/Verlustgebühr für Spieleteil	1,50
21.	Pro Kopierpapier, pro Laminierfolie zur Nutzung vor Ort	0,10
22.	Flohmarkt Medien	0,50
23.	Flohmarkt Gaming	2,00

Ausnahmen von den oben genannten Gebühren sind bei besonderen Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich.

20.	Ersatz-/Verlustgebühr für Spieleteil	1,50
21.	Pro Kopierpapier, pro Laminierfolie zur Nutzung vor Ort	0,10
22.	Flohmarkt Medien	0,50
23.	Flohmarkt Gaming	2,00

Ausnahmen von den oben genannten Gebühren sind bei besonderen Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich.